

Merkblatt für Eltern / Erziehungsberechtigte Urlaubs- / Dispensationsgesuch für Schüler:innen

Die Schüler:innen können dem Unterricht an zwei Tagen (Jokertage) pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen und an hohen religiösen Feiertagen der eigenen Religion fernbleiben. Bitte melden Sie den Bezug rechtzeitig direkt der Klassenlehrperson.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung auf ein schriftliches Gesuch hin eine Dispensation gewähren. Das Gesuch muss eine Begründung enthalten und ist sofort nach Kenntnisnahme des Absenzgrundes bei der Schulleitung einzureichen.

Gesetz

In der Volksschulverordnung, § 29 ist festgelegt, unter welchen Umständen die Schulen Schüler:innen vom Unterricht dispensieren können:

§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Weitere Informationen sind auf unserer Webseite im Reglement Absenzen, Dispensationen, Jokertage zu finden. (www.schule-schwerzenbach.ch / Für Eltern / A-Z Informationen / Dispensationen)

Vorgehen

1. Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten füllen das Formular im Anhang aus und lassen es der Schulleitung zukommen. Falls das Gesuch mehrere Kinder betrifft, können diese auf dem gleichen Formular erfasst werden.
Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch in der Regel 2 Monate im Voraus ein.
2. Die Schulleitung prüft das Gesuch auf Basis der Volksschulverordnung, § 29.
3. Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten werden spätestens nach 3 (Unterrichts-) Wochen schriftlich über den Entscheid der Schulleitung informiert.
4. Falls das Gesuch bewilligt wird, melden die Eltern die Abwesenheit ihres Kindes auf dem üblichen Weg der Klassenlehrperson und ggf. in Hort, Musikschule oder Therapie.
5. Das Aufholen des verpassten Unterrichtsstoffes liegt in Ihrer Verantwortung. Bitte nehmen Sie dafür mit den Klassenlehrpersonen Kontakt auf.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Dispensationen in der Regel nur einmal pro Zyklus (Zyklus 1: Kindergarten bis und mit 2. Klasse und Zyklus 2: 3. Klasse bis 6. Klasse) möglich sind.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Gesuch Dispensation / Urlaub Formular

- Gesuch für Dispensation
 Gesuch für wiederkehrende Dispensation (z.B. VSV § 29e)

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name			
Vorname			
Klasse / Lehrperson			

Zeitraum (bei wiederkehrender Dispensation führen Sie bitte alle betroffenen Tage / Lektionen auf):

Begründung:

Falls Sie bereits Gesuche für Dispensationen eingereicht haben, führen Sie diese bitte hier auf:

Zeitraum	Anlass

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben an die Schulleitung
schulleitung@schule-schwerzenbach.ch

(von der Schulleitung auszufüllen)

Gesuch wird: bewilligt

abgelehnt
 (wird separat begründet)

Datum / Unterschrift Schulleitung: _____

Stempel der Schule: